



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und dem Einzelunternehmen TRUWAI Streicher. Sie dienen als Grundlage für die Lieferungen und Leistungen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit TRUWAI Streicher sie schriftlich bestätigt. Die Anwendbarkeit anderer Bedingungen, die vom Kunden übersandt werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.
- 1.2 TRUWAI Streicher behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Dabei gilt stets die Version, welche dem Kunden beim Bestellvorgang kenntlich gemacht wurde.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein verbindlicher Vertragsschluss erfolgt mit der Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung, einer gegenseitig unterzeichneten Vereinbarung (z. B. Angebot), einer mündlichen Vereinbarung oder mit der Lieferung an den Kunden.

3. Preise

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die in der Auftragsbestätigung beziehungsweise schriftlich (oder in Ausnahmefällen mündlich) vereinbarten Preise. Andere Angaben, jeglicher Art, sind unverbindlich. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer oder sonstige Abgaben sowie keine anderen Kosten oder Ausgaben. All die Abgaben, die nach Vertragsschluss hinzukommen, sind vom Kunden zu übernehmen. Der Kunde darf Gegenansprüche nur bei unter schriftlicher Einwilligung der TRUWAI Streicher verrechnen.
- 3.2 Unbeschadet des Vorgenannten ist TRUWAI Streicher jederzeit berechtigt, die Preise anzupassen, falls dies erforderlich ist, um eine Erhöhung der eigenen Kosten auszugleichen, insbesondere im Falle von Kostensteigerungen bedingt durch:
 - Eine Preissteigerung bei den Rohstoffen, Ersatzteilen oder Dienstleistungen, die verwendet werden, um die Waren herzustellen oder zu veredeln.
 - Änderungen an der Art, dem Design, der Qualität, den Verpackungs-, Versand- und Liefermodalitäten oder jeder anderen Spezifikation mit Bezug zu den Waren, welche Teil des Angebots oder der Bestellung sind.
 - Unvorhergesehene Ereignisse ausserhalb der Kontrolle von TRUWAI Streicher, welche die Erfüllung des Vertrags seitens TRUWAI Streicher schwieriger gestalten.
- 3.3 Sofern TRUWAI Streicher von der Preisanpassung gemäss Punkt 3.2 hiervor Gebrauch macht, zeigt sie dies dem Kunden rechtzeitig schriftlich an. Im Falle einer Preisanpassung gemäss Punkt 3.2 hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Er teilt dies TRUWAI Streicher schriftlich, innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Erhalt der Informationen über die Preisanpassung, mit. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

4. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen alle Warenlieferungen ab Werk, Dammwiesenstrasse 5, 8406 Winterthur, von TRUWAI Streicher, welches die im Angebot oder in der Bestellung genannten Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen herstellt.
- 4.2 Bei Warenlieferungen geht die Gefahr für Schaden an oder Verlust von Waren in dem Moment von TRUWAI Streicher auf den Kunden über, in welchem die Waren dem Kunden am Werk von TRUWAI Streicher, in dem die im Angebot oder in der Bestellung genannten Waren hergestellt werden, zur Verfügung gestellt werden, ohne dass sie auf ein Abholfahrzeug geladen werden.

5. Lieferung und Transport

- 5.1 Wählt der Kunde einen bestimmten Lieferort (= «Bestimmungsort»), so liegt die Wahl der Transportart im Ermessen von TRUWAI Streicher, wobei Kundenwünsche in der Bestellung soweit möglich und sinnvoll berücksichtigt werden. Die Vereinbarung eines Bestimmungsorts ändert nichts am Gefahrenübergang gemäss Punkt 4.2. Der Transport erfolgt auf Rechnung des Kunden. Der Abschluss allfälliger Versicherungen obliegt dem Kunden, wobei dieser TRUWAI Streicher beauftragen kann, entsprechende Versicherungen auf seine Kosten abzuschliessen.

6. Lieferfristen

- 6.1 TRUWAI Streicher teilt dem Kunden normalerweise die Lieferfristen oder eine Terminzusage mit der Auftragsbestätigung schriftlich mit. Diese sind nur verbindlich, wenn TRUWAI Streicher sie dem Kunden schriftlich zusichert.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellen die schriftlich mitgeteilten Lieferfristen oder eine Terminzusage lediglich eine Schätzung dar und sind für TRUWAI Streicher nicht rechtlich verbindlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung dieser geschätzten Lieferfristen oder eine Terminzusage vom zeitgerechten Eingang der Lieferungen von Rohstoffen, Waren und Dienstleistungen von den Lieferanten von TRUWAI Streicher und von den erforderlichen Informationen seitens des Kunden abhängig ist.



- 6.3 Die Lieferfristen beginnen zu laufen ab dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen ist und die vollständigen Angaben über die Ausführung der Bestellung vorliegen und die bei Bestellung allfällig zu erbringenden Teilzahlungen und Sicherheiten geleistet worden sind.
- 6.4 Die Lieferfristen oder eine Terminzusage gelten als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Ware im Werk bereitgestellt ist.
- 6.5 Auch bei schriftlich bestätigten Lieferfristen oder einer Terminzusage hat TRUWAI Streicher das Recht, die Frist angemessen zu verlängern respektive ohne Leistung von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, falls Ereignisse auftreten, welche die Lieferung verzögern oder verhindern und für die TRUWAI Streicher nicht einzustehen hat. Als solche Ereignisse gelten namentlich höhere Gewalt, Arbeitsausstand, Aussperrung, Arbeitseinstellung, Betriebsabbruch, Maschinenschaden oder Feuer, entweder bei TRUWAI Streicher oder bei Unterlieferanten, bei Kunden, oder Mobilmachung, Blockaden, Epidemien, Aufruhr, Naturereignissen, ferner verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten.
- 6.6 Bei nachträglichen Änderungswünschen seitens des Kunden liegt es im Ermessen von TRUWAI Streicher, eine neue Lieferfrist oder Terminzusage anzusetzen. Sobald der Produktionsprozess initiiert ist, können wir ohne Kostenbeteilung keine Änderungswünsche oder Lieferterminverschiebungen mehr annehmen.

7. Annahme

- 7.1 Nach Lieferung hat der Kunde die erforderlichen Lieferdokumente zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Lieferdokumente bedeutet die Annahme der Lieferung. Überdies gilt jede Verwendung der gelieferten Waren durch den Kunden als endgültige Abnahme der Waren.
- 7.2 Nimmt der Kunde die Waren nicht ab oder gibt der Kunde TRUWAI Streicher nicht die erforderlichen Informationen, um die Warenlieferung zu dem Zeitpunkt oder gemäss dem vereinbarten Lieferplan auszuführen, kann TRUWAI Streicher weiterhin die Annahme verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (positives oder negatives Interesse) verlangen.

8. Dienstleistungen und Bezug Dritter

- 8.1 TRUWAI Streicher ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass TRUWAI Streicher Informationen und Daten, welche sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, an Dritte für die genannten Zwecke weitergeben darf, verpflichtet sich aber den Kunden darüber zu informieren.
- 8.2 Der Vertrag besteht jedoch nur zwischen TRUWAI Streicher und dem Kunden.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Von TRUWAI Streicher ausgestellte Schlussrechnung ist vom Kunden innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge in CHF zu zahlen. Eine vereinbarte Anzahlung ist vom Kunden innerhalb von 10 (zehn) Tagen ohne Abzüge in CHF zu zahlen. Die Zahlung oder Anzahlung erfolgt in bar gegen Quittung oder durch elektronische Überweisung an die Bank und auf das Konto, das TRUWAI Streicher angegeben hat.
- 9.2 Die Verrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen und vom Kunden geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen oder behaupteten Mängeln befreien ihn nicht von der Zahlungspflicht.
- 9.3 Wenn die Zahlungen nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist TRUWAI Streicher berechtigt, sofort für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- 9.4 Ist der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5 % (fünf Prozent) zu bezahlen. TRUWAI Streicher behält sich vor, für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 zu erheben.

10. Gewährleistungen und Garantien

- 10.1 TRUWAI Streicher steht dafür ein, dass sie die erforderliche Sorgfalt anwendet und dass ihre Produkte und Dienstleistungen die zugesicherten Eigenschaften erfüllen.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren unmittelbar nach der Lieferung zu überprüfen. Allfällige Mängel muss er TRUWAI Streicher sofort mitteilen. Unterlässt der Kunde dies, gilt die Ware als genehmigt. Für später auftretende Mängel muss die Anzeige sofort nach Entdeckung erfolgen. Erfolgt die Anzeige nicht sofort, verfallen jegliche Mängelrechte des Kunden. In jedem Fall verjähren die allfälligen Mängel nach Ablauf der Frist von Punkt 10.8.
- 10.3 Ist die Ware mangelhaft und wurde der Mangel rechtzeitig gerügt, kann der Kunde verlangen, dass der Mangel durch TRUWAI Streicher kostenlos behoben wird. TRUWAI Streicher hat dabei die Wahl, den mangelhaften Zustand entweder durch Reparatur oder durch vollständigen Ersatz zu beheben. Der Kunde hat betreffend Wandelung, Minderung oder Nachbesserung kein Wahlrecht.
- 10.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Gebrauchsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, unsachgemässer Lagerung, mangelhafter, nicht von TRUWAI Streicher respektive einem von TRUWAI Streicher beauftragtem Dritten ausgeführten Arbeiten sowie infolge anderer Gründe, die TRUWAI Streicher nicht zu vertreten hat.



- 10.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von TRUWAI Streicher Änderungen oder Reparaturen an der gelieferten respektive restaurierten Ware vornimmt; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und TRUWAI Streicher Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 10.6 Die Gewährleistung, Mängelhaftung für durch den Kunden direkt oder indirekt zur Verfügung gestellte Objekte wird beschränkt auf Mängel, welche durch grob unsorgfältige Be- respektive Verarbeitung durch TRUWAI Streicher entstehen. Keine Gewähr wird weiter übernommen für von TRUWAI Streicher nach bestem Wissen erstellte bzw. beurteilte Einarbeitungsvorschläge.
- 10.7 Ansprüche aus bei übungsmässiger Untersuchung erkennbaren Vertragswidrigkeiten sind verwirkt, wenn diese nicht innert 10 (zehn) Tagen nach Übergabe respektive Beendigung der Arbeiten bei TRUWAI Streicher angezeigt werden.
- 10.8 Die Gewährleistungsansprüche verjähren 12 (zwölf) Monate nach der Übergabe respektive mit Beendigung der Arbeiten, spätestens jedoch 15 (fünfzehn) Monate nach Auslieferung ab Werk.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Das Eigentumsrecht an den Waren, respektive Arbeiten geht erst von TRUWAI Streicher auf den Kunden über, wenn der Kunde gegenüber TRUWAI Streicher alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, einschliesslich der vollständigen Zahlung alter, ausstehender Rechnungen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren sorgfältig zu behandeln und zu lagern.
- 11.3 Solange der Eigentumsvorbehalt dauert, darf der Kunde nicht über die gelieferten Waren verfügen, insbesondere darf er sie weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden.
- 11.4 TRUWAI Streicher ist berechtigt, sein Eigentumsrecht durch Rücknahme der gelieferten Waren geltend zu machen, sofern die vereinbarten Zahlungskonditionen nicht eingehalten werden. Damit verbundene Umtriebs- und Speditions-kosten gehen zu Lasten des Kunden.

12. Haftung

- 12.1 TRUWAI Streicher haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden der TRUWAI Streicher entsteht. Weitere Ansprüche, namentlich für das Verhalten von Hilfspersonen, sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Ersatz von indirekten Schäden, wie insbesondere entgangenem Gewinn und anderen Vermögensschäden.

13. Rückgaberecht und Stornierung

- 13.1 Rücksendungen von Waren werden nur gegen Vorankündigung mit der Einwilligung von TRUWAI Streicher an die vorgegebene Lieferadresse zurückgenommen.
- 13.2 Falsch gelieferte Ware wird von TRUWAI Streicher zurückgenommen und ersetzt oder durch eine Gutschrift vergütet.
- 13.3 Falsch bestellte und in Absprache retournierte Ware muss im Originalzustand, unbenutzt und unbeschädigt sein und sich in unversehrter Originalverpackung befinden. Für die Rücknahme solcher Ware behält sich TRUWAI Streicher, einen Unkostenanteil in Höhe von 25 % (fünfundzwanzig Prozent) des Warenpreises in Rechnung zu stellen.
- 13.4 Die Rückgabe ist TRUWAI Streicher innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Lieferdatum schriftlich oder per E-Mail anzukündigen. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 13.5 Eine Rücksendung von Spezialanfertigungen ist nicht möglich.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch folgende Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, wie zum Beispiel: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Krisensituationen, Brand, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Rohstoffverknappung sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände. Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäss dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar waren. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstands in Kenntnis zu setzen.
- 14.2 Ungeachtet aller dieser beschriebenen Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von diesem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt länger als 6 (sechs) Monate dauert.

15. Geistiges Eigentum

- 15.1 Sämtliche Designs, Marken, Ideen, Erfindungen, Konzepte, Entdeckungen, urheberrechtlich geschützten Werke, Patente, Muster, Urheberrechte, Warenzeichen, Betriebsgeheimnisse sowie jedes Know-how und sonstige geistige Eigentum, egal ob eingetragen oder nicht eingetragen, die Eigentum von TRUWAI Streicher sind oder von TRUWAI Streicher im Rahmen des Vertrags entwickelt werden, bleiben ausschliessliches Eigentum von TRUWAI Streicher, auch wenn der Vertrag für die Ad-hoc-Schaffung von Werken abgegeben wird, die als Auftragswerke betrachtet werden könnten.



- 15.2 Weder der Kunde noch seine Subunternehmer, Kunden oder Dritte sind berechtigt, die im Rahmen des Vertrags erfolgten Lieferungen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von TRUWAI Streicher nachzubilden, zu verändern, zu reparieren, umzubauen oder zu rekonstruieren oder sie nachbilden, verändern, reparieren, umbauen oder rekonstruieren zu lassen.
- 15.3 In allen Fällen, in denen Waren gemäss den Spezifikationen des Kunden hergestellt werden, hält der Kunde TRUWAI Streicher schadlos und stellt TRUWAI Streicher bezüglich aller Ansprüche und Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben, die TRUWAI Streicher aufgrund von Verletzungen von Patenten, Warenzeichen, Mustern, Betriebsgeheimnissen oder geschützten Verfahren bei der Konzipierung, Anwendung, Bearbeitung oder Nutzung dieser Produkte durch Dritte entstanden sind, frei.

16. Vertraulichkeit

- 16.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Dokumente, Muster, Zeichnungen, Handelsgeheimnisse, Preise und personenbezogenen Daten, etc., die er von TRUWAI Streicher im Rahmen des Vertrags gleich auf welchem Wege erhalten hat, als streng vertraulich zu behandeln und nicht weiter zu geben.

17. Beendigung

- 17.1 Der Vertrag endet mit Erfüllung sämtlicher gegenseitiger Verpflichtungen beider Parteien.

18. Entsorgung

- 18.1 Der Kunde wird die gelieferte Produkte nach der Nutzung auf seine Kosten entsorgen.
- 18.2 Der Kunde stellt TRUWAI Streicher von allen Entsorgungspflichten frei, namentlich von einer allfälligen Rücknahmepflicht, von Entsorgungskosten und von entsprechenden Ansprüchen Dritter.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Die Unterlassung oder Fahrlässigkeit einer Partei, ihre Rechte im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags geltend zu machen, kann nicht als Verzicht dieser Partei auf ihre Rechte im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags ausgelegt werden. Jeder Rechtsverzicht hat ausdrücklich und in Schriftform zu erfolgen.
- 19.2 Wird festgestellt, dass irgendeine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags insgesamt oder zum Teil ungültig oder nicht durchsetzbar ist, hat dies keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags. Beide Parteien ersetzen in diesem Fall die ungültige(n) oder nicht durchsetzbare(n) Bestimmung(en) oder deren Anteile durch (eine) neue Bestimmung(en), die so nah wie möglich an die ursprüngliche Absicht der Parteien herankommt.

20. Datenschutz

- 20.1 Persönliche Daten werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen der Bonitätsprüfung oder zur Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 21.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien unterliegen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht.
- 21.2 Gerichtsstand ist der Sitz von TRUWAI Streicher.

Winterthur, September 2022